

— KI-Brillen in Deutschland

Datenschutzrechtliche, verkehrsrechtliche und gesellschaftliche Herausforderungen im Überblick

Version: 1.0

Veröffentlichung: 06.08.2026

Bearbeitet von: Maria Rill, Daniel Vonderau



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Datenschutzrechtliche Bewertung	4
2.1 Personenbezogene Daten und Anwendungsbereich der DSGVO	4
2.2 Zulässigkeit von Foto- und Videoaufnahmen	4
2.3 Datentransfer in Drittstaaten	5
3 Rechtslage bei Audioaufzeichnungen	6
3.1 Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes	6
3.2 KI-gestützte Transkription.....	6
4 Verkehrsrechtliche Einordnung	7
4.1 Nutzung von KI-Brillen beim Autofahren	7
4.2 Nutzung beim Radfahren.....	7
5 Gesellschaftliche und psychologische Auswirkungen	8
6 Fazit	9

1 Einleitung

Sogenannte KI-Brillen (Smart Glasses) wie etwa die Ray-Ban Meta Smart Glasses verbinden klassische Aufnahmefunktionen (Foto, Video, Audio) mit Funktionen der Künstlichen Intelligenz (KI), etwa Bilderkennung, Sprachverarbeitung, Echtzeitübersetzung oder Assistenzsysteme. Die öffentliche Debatte um diese Geräte wird vor allem von datenschutzrechtlichen und gesellschaftlichen Fragen geprägt. Dabei steht weniger die KI-Technologie selbst im Mittelpunkt als vielmehr die Möglichkeit, personenbezogene Daten nahezu unbemerkt zu erfassen und automatisiert auszuwerten. Die seinerzeitige Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Louisa Specht-Riemenschneider weist ausdrücklich darauf hin, dass Smart Glasses in der Lage sind, Bild-, Video- und Tonaufnahmen der Umgebung anzufertigen und darüber hinaus KI-gestützte Analysen dieser Daten vorzunehmen.¹

¹ [BfDI - Homepage - Häufige Fragen zu den Ray-Ban Meta Smart Glasses.](#)

2 Datenschutzrechtliche Bewertung

2.1 Personenbezogene Daten und Anwendungsbereich der DSGVO

Nach Art. 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Bild-, Video- und Tonaufnahmen von Personen fallen regelmäßig unter diesen Begriff. Erfolgt eine Speicherung, Analyse oder Weitergabe solcher Aufnahmen mittels KI-Brillen, liegt grundsätzlich eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO vor.

Die Nutzung von KI-Brillen ist daher datenschutzrechtlich relevant, sobald Aufnahmen erstellt werden oder KI-Systeme Informationen über Personen auswerten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Daten in Cloud-Diensten verarbeitet oder mit anderen Anwendungen verknüpft werden.

2.2 Zulässigkeit von Foto- und Videoaufnahmen

Im öffentlichen Raum sind Foto- oder Videoaufnahmen von Personen nicht grundsätzlich verboten. Ihre Zulässigkeit hängt jedoch von den Umständen des Einzelfalls ab. Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG),
- die Vorgaben der DSGVO,
- das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG), insbesondere §§ 22, 23 KunstUrhG.

Während das bloße Anfertigen eines Fotos oder einer Videoaufnahme im öffentlichen Raum häufig zulässig sein kann, bedarf die Veröffentlichung oder Weitergabe personenbezogener Aufnahmen regelmäßig einer Rechtsgrundlage oder Einwilligung der Betroffenen. Dies gilt insbesondere bei Einzelaufnahmen identifizierbarer Personen.

Besonders sensibel sind Aufnahmen in Bereichen mit gesteigerten Privatsphäre-Erwartungen, etwa:

- Krankenhäusern,
- Schulen,
- Umkleidekabinen,
- Sanitäranlagen,
- religiösen Einrichtungen.

Selbst Hersteller von Smart Glasses empfehlen ausdrücklich, die Geräte in solchen Bereichen nicht zu verwenden.²

² [Datenschutzeinstellungen für die Ray-Ban Meta-AI Glasses | Meta \(de-DE\)](#).

2.3 Datentransfer in Drittstaaten

Bei der Nutzung von KI-Brillen kann es zu einem Drittstaatentransfer personenbezogener Daten kommen, wenn Bild-, Audio-, Standort- oder Nutzungsdaten zur Verarbeitung an Server außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die zugrunde liegenden KI-Dienste von Anbietern mit Sitz in Drittstaaten betrieben werden. Ein solcher Datentransfer ist nach der DSGVO nur zulässig, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist, etwa durch einen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission oder geeignete Garantien wie Standardvertragsklauseln. Mit der aktuell unsicheren Lage im Hinblick auf Datentransfers in die USA (die dem Angemessenheitsbeschluss zugrunde liegende Bedingungen hinsichtlich unabhängiger Aufsicht bestehen nach einem Urteil des Supreme Courts nicht mehr), sind Datenübertragungen in die USA aktuell nur mit den o.g. weiteren Sicherheitsmaßnahmen zu empfehlen.

3 Rechtslage bei Audioaufzeichnungen

3.1 Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes

Besondere rechtliche Bedeutung kommt Tonaufzeichnungen zu. In Deutschland schützt § 201 Strafgesetzbuch (StGB) die Vertraulichkeit des nichtöffentlich gesprochenen Wortes.

Nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB macht sich strafbar, wer das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen unbefugt auf einem Tonträger aufnimmt.

Heimliche Audioaufzeichnungen mittels einer KI-Brille können daher strafbar sein. Dies gilt unabhängig davon, ob die Aufnahme von einem Menschen angehört oder anschließend von einem KI-System transkribiert oder analysiert wird.

3.2 KI-gestützte Transkription

Moderne KI-Systeme ermöglichen die automatische Umwandlung von gesprochener Sprache in Text. Rechtlich kommt es dabei entscheidend darauf an, ob für die Transkription zunächst eine Tonaufnahme erstellt wird.

Wird eine technische Zwischenspeicherung von Sprachdaten vorgenommen, liegt rechtlich regelmäßig eine Tonaufzeichnung vor. In diesem Fall ist grundsätzlich die vorherige Zustimmung aller Gesprächsbeteiligten erforderlich. Daneben müssen die datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO erfüllt werden.

4 Verkehrsrechtliche Einordnung

4.1 Nutzung von KI-Brillen beim Autofahren

Ein ausdrückliches Trageverbot für KI-Brillen beim Führen eines Kraftfahrzeugs existiert in Deutschland derzeit nicht.

Allerdings gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten des Straßenverkehrsrechts (§ 1 StVO). Führt die Nutzung einer KI-Brille zu einer relevanten Ablenkung und dadurch zu einer Gefährdung oder einem Unfall, können ordnungswidrigkeits- oder haftungsrechtliche Konsequenzen folgen.

Entscheidend ist daher nicht das Tragen der Brille selbst, sondern der Grad der Ablenkung durch ihre Funktionen.

Zudem ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):

„Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden.“

Damit verpflichtet die Norm Fahrzeugführer, ihre Aufmerksamkeit jederzeit auf das Verkehrsgeschehen zu richten.

Wer durch Sprachassistenten, Bildschirmanzeigen oder andere Funktionen einer KI-Brille vom Straßenverkehr abgelenkt wird, kann somit gegen verkehrsrechtliche Pflichten verstoßen. Dies ist vergleichbar mit den rechtlichen Risiken der Smartphone-Nutzung während der Fahrt.

Abschließend ergibt sich aus § 23 Abs. 1a Satz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), dass wenn es sich um eine Videobrille handelt, diese während der Fahrt nicht benutzt werden darf.

Somit kommt es auf den jeweiligen Funktionsumfang der KI-Brille an.

4.2 Nutzung beim Radfahren

Die o.g. Ausführungen zur Nutzung von KI-Brillen beim Autofahren gelten analog auch für das Radfahren.

5 Gesellschaftliche und psychologische Auswirkungen

Neben rechtlichen Fragen besitzen KI-Brillen erhebliche gesellschaftliche Relevanz.

Die Besonderheit dieser Geräte besteht darin, dass sie Aufnahme- und Analysefunktionen in einer Form bereitstellen, die äußerlich kaum von einer herkömmlichen Brille zu unterscheiden ist. Dadurch entsteht für Dritte häufig Unsicherheit darüber, ob sie gerade beobachtet, aufgezeichnet oder analysiert werden. Die BfDI weist darauf hin, dass selbst vorhandene Aufnahmeindikatoren nicht unter allen Umständen eindeutig wahrnehmbar sind.³

Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive kann dies zu sogenannten „**Chilling Effects**“ führen. Darunter versteht man Verhaltensänderungen aufgrund der bloßen Möglichkeit einer Überwachung. Menschen neigen in solchen Situationen dazu,

- ihre Meinungsäußerungen einzuschränken,
- spontane Kommunikation zu vermeiden,
- soziale Interaktionen vorsichtiger zu gestalten und
- Dritten geringeres Vertrauen entgegenzubringen.

Die gesellschaftliche Herausforderung besteht daher weniger in einzelnen Datenschutzverstößen als vielmehr in einer möglichen Normalisierung allgegenwärtiger digitaler Beobachtbarkeit. KI-Brillen können das subjektive Gefühl dauerhafter Überwachung verstärken und dadurch die Qualität sozialer Interaktionen beeinflussen.

³ [BfDI - Homepage - Häufige Fragen zu den Ray-Ban Meta Smart Glasses.](#)

6 Fazit

Die datenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber KI-Brillen sind aus wissenschaftlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar und teilweise berechtigt. Die wesentlichen Risiken ergeben sich nicht aus der KI-Technologie als solcher, sondern aus der unauffälligen Erfassung und der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten.

- Foto- und Videoaufnahmen sind grundsätzlich möglich, unterliegen jedoch den Grenzen des Persönlichkeitsrechts, des Datenschutzrechts und des Kunsturhebergesetzes.
- Heimliche Audioaufzeichnungen können nach § 201 StGB strafbar sein.
- KI-gestützte Transkriptionen sind rechtlich problematisch, wenn sie auf Tonaufzeichnungen beruhen.
- Das Tragen von KI-Brillen im Auto oder auf dem Fahrrad ist grundsätzlich erlaubt, darf jedoch nicht zu einer verkehrsgefährdenden Ablenkung führen. Sobald eine Videobrillenfunktion enthalten ist, dürfen sie nicht benutzt werden.
- Die gesellschaftlich bedeutsamste Folge liegt möglicherweise in einer Veränderung von Vertrauen, Kommunikationsverhalten und Privatsphäre-Erwartungen im öffentlichen Raum.